

LEITFADEN

zur Erstellung von

STATUTEN

eines Vereins für eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder Bürgerenergiegemeinschaft

Einleitende Bemerkungen, Hinweise zur Nutzung, Haftungsausschluss

Die vorliegende Unterlage soll die Errichtung von „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“ gemäß §§ 16c ff EIWOG 2010 in Verbindung mit §§ 79f EAG bzw. von „Bürgerenergiegemeinschaften“ gemäß §§ 16b ff EIWOG in der Rechtsform von Vereinen nach VerG unterstützen. Die zentralen Textpassagen und einige alternative Regelungsmöglichkeiten aus den auf energiegemeinschaften.gv.at veröffentlichten Statutenvorlagen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften werden näher erläutert.

Keinesfalls entbindet die Berücksichtigung des vorliegenden Leitfadens von einer gesonderten Prüfung begleitender zivil- und öffentlich-rechtlicher Rahmenbedingungen.

Vor und begleitend zur Heranziehung des Leitfadens empfehlen wir jedenfalls die Beiziehung einer steuer-, gebühren- und abgabenrechtliche sowie sonstigen entgeltseitige Beratung; dies gilt insbesondere für umsatz- und ertragssteuerliche, (energie-)abgaben- und entgeltseitige oder sonstige gebührenrechtliche Sachverhalte, sodass jedenfalls auch die Heranziehung fachkompetenter rechtlicher und steuerlicher Beratung für jeden Einzelfall empfohlen wird.

Keine allgemein verbindliche Aussage ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt insbesondere hinsichtlich der Frage der (möglichen) Gemeinnützigkeit von Energiegemeinschaften in der Form von Vereinen möglich, sodass diesbezüglich jedenfalls eine eigenständige Vorabstimmung mit den zuständigen Finanzbehörden durchzuführen ist, falls Gemeinnützigkeit erwünscht sein sollte.

Seitens des BMF wird aktuell festgehalten, dass Energiegemeinschaften NICHT gemeinnützig sind.

Vereinsstatuten sind in jedem Einzelfall mit Vereinsbehörden hinsichtlich der vereinsrechtlichen Zulässigkeit abzustimmen.

Es wird abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung von Energiegemeinschaften gemäß §§ 16b ff EIWOG 2010 sowie §§ 79f EAG noch gewisse zivil-, elektrizitäts- und steuer-/abgaben-/gebührenrechtliche Unsicherheiten bestehen.

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um einen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Leitfaden. Die Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften und der Klima- und Energiefonds übernehmen – insbesondere auf Grundlage von § 1300 zweiter Satz ABGB – keine Haftung oder Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Die ergänzende Beiziehung von externer Beratung in jedem Einzelfall wird angeraten.

Systematisch werden wesentliche Regelungserfordernisse aus der bisher bekannten Praxis dargestellt und für zentrale Bestimmungen auf Basis der energierechtlichen Rahmenbedingungen Vorschläge unterbreitet.

Der vorliegende Leitfaden soll aus der Anwendungspraxis in den kommenden Monaten laufend ergänzt und spezifiziert werden und dadurch die individuelle Ausgestaltung von Vereinsstatuten durch Fachexperten inhaltlich unterstützen.

Glossar

- Teilnehmender Netzbenutzer (Verbrauchsanlage bzw. Verbraucher:in)
- Energieerzeugungsanlage (z.B. Photovoltaikanlage)
- EEG (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft)
- EIWOG (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010)
- EAG (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz)
- MRG (Mietrechtsgesetz)
- DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)
- VPI (Verbraucherpreisindex)

1 Grundlagen

Die Errichtung eines Vereins zur Umsetzung einer „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ gemäß §§ 16c ff EIWOG 2010 in Verbindung mit §§ 79f EAG erfolgt grundsätzlich unter den Vorgaben des VerG, erfordert jedoch regulatorisch die Anreicherung der Organisationsbestimmungen um spezifisch energierechtlich determinierte Inhalte.

Die weitere Ausgestaltung der Inhalte eines Vereinsstatutes für eine „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ ist in der Folge sehr stark von der **Größe**, der **Finanzierungsstruktur** und den **steuerlichen Rahmenbedingungen** des Vereins abhängig, sodass eine generell gültige, mustergebende Vereinsstruktur nicht entwickelt werden kann.

Nachfolgend werden daher energierechtlich zentrale Statuteninhalte dargestellt und im Übrigen hinsichtlich spezifisch relevanter Regelungsinhalte Basisentwürfe und Hinweise ausgearbeitet.

2 „Tätigkeit“

„Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gebiet des Bundeslandes _____. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 EIWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.“

- § 16c Abs 2 EIWOG 2010 erlaubt die Tätigkeit von „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“ nur auf bestimmten (regionalen) Netzebenen und für explizit genannte Tätigkeiten (wobei nicht geklärt ist, ob als Verein organisierten Energiegemeinschaften damit ein taxativer Tätigkeitskatalog zugewiesen wurde); diese Beschränkung soll zur Sicherheit in der Abgrenzung des Tätigkeitsumfangs entsprechend explizit abgebildet werden.
- Die Beschränkung auf bestimmte Netzebenen gilt für Bürgerenergiegemeinschaften nicht, was jedoch u.a. mit dem Entfall von diversen Begünstigungen, u.a. im Zusammenhang mit Netzgebühren, verbunden ist.

3 Vereinszweck, Ziele des Vereins

- Gemeinnützigkeit

3.1 [Gemeinnützigkeit,] politische und religiöse Unabhängigkeit

„Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.“

- Sowohl der Hauptzweck von Bürgerenergiegemeinschaften (§ 16b Abs 2 EIWOG 2010) als auch von „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“ (§ 79 Abs 2 EAG) darf explizit „nicht im finanziellen Gewinn“ liegen, sodass diese Vorgabe auch im Vereinszweck jedenfalls abzubilden ist.

Vereinsrechtlich bestimmt § 1 Abs 2 VerG zudem, dass ein Verein *nicht auf Gewinn berechnet sein darf. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.*

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass die **Unzulässigkeit des (Haupt-)Zweckes** von Energiegemeinschaften hinsichtlich eines **finanziellen Gewinnes** wohl nicht so eng zu verstehen ist, dass keinerlei zumindest temporärer Überschuss von Einnahmen über Ausgaben erzielt werden darf. Dies muss im vorliegenden Fall insbesondere im Zusammenhang mit der Notwendigkeit zur Schaffung einer gewissen Liquiditätsreserve für unvorhergesehene Ausgaben gesehen werden; zudem können solche Überschüsse für ideelle Vereinszwecke verwendet werden. Zentral ist das **Ausschüttungsverbot von Gewinnen** an die Mitglieder oder Dritte sowie die Nutzung der verfügbaren finanziellen Mittel, auch aus gewinnorientierten Tätigkeiten, für den ideellen Vereinszweck.

- Aus dem Ausschluss eines (Haupt-)Zweckes, der in finanziellem Gewinn liegt, sowie der vereinsrechtlichen Bestimmung des § 1 Abs 2 VerG folgt aus abgabenrechtlicher Sicht jedoch nicht zwingend auch eine „Gemeinnützigkeit“ des Vereines: Tatsächlich wurde seitens des BMF nämlich mit Auskunft vom 20.12.2021 zu GZ 2021-0.893.702 festgehalten, dass eine abgabenrechtliche Begünstigung von Energiegemeinschaften iSd §§ 34ff BAO (zumindest umsatzsteuerlich) NICHT angenommen wird. Energiegemeinschaften sind nach Ansicht des BMF somit NICHT gemeinnützig.

Insgesamt geht das BMF vorerst davon aus, dass bei Energiegemeinschaften kein begünstigter Zweck vorliegt und durch die Förderung der eigenen Mitglieder Eigennützigkeit anzunehmen ist. Daraus folgt aus Sicht des BMF auch, dass abgabenrechtlichen Begünstigungen für gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften (zB § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1994) für Energiegemeinschaften keine Rechtswirkungen entfalten.

- Auf Basis der vorgenannten Einschätzungen des BMF ist die Frage der Gemeinnützigkeit, allenfalls nach weiterführenden Anpassungen des Vereinsstatutes, jedenfalls im Einzelfall mit den für die jeweilige „Energiegemeinschaft“ zuständigen Finanzbehörden abzustimmen. Ist eine Abstimmung iSd Erreichung eines Gemeinnützigkeitsstatus nicht möglich, kann auf Muster- bzw. Norm-Passagen zur Erreichung der Gemeinnützigkeit (vgl dazu VereinsR 2001, Vereinsrichtlinien 2001; <https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/85d4cea2-cc8b-4b62-93b2-3b65b8ec9841/19960.7.-1.X.pdf>) verzichtet werden.

Variante zu § 2:

Der Verein verfolgt, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Der Verein wird den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst oder durch Dritte, deren Wirken wie eigens des Vereins anzusehen ist, erfüllen (unmittelbare Förderung; § 40 BAO)

- Relevant für die Einstufung als gemeinnütziger Verein

3.2 Zweck des Vereins

„Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen ([EEG:] § 79 Abs 2 EAG ODER [BEG:] § 16b Abs 1 EIWOG 2010):

1. *Energieerzeugung;*
2. *Verbrauch eigenerzeugter Energie;*
3. *nicht gewinnorientierter Verkauf von Energie;*
4. *Speicherung von Energie;*
5. *Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“.*

*Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG – nicht auf finanziellen Gewinn ([EEG:] § 79 Abs 2 EAG ODER [BEG:] § 16b Abs 1 EIWOG 2010) gerichtet.
...“*

- Die zulässigen Vereinszwecke für Energiegemeinschaften ergeben sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 16b Abs 1 EIWOG 2010 (Bürgerenergiegemeinschaften) bzw § 79 Abs 1 EAG (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft) und § 1 VerG. Während die Punkte 1. und 2. im Regelfall jedenfalls Inhalte der Zwecksetzung von Energiegemeinschaften sein werden, können einzelne weitere mögliche Zwecksetzungen je nach konkreter Tätigkeit der Energiegemeinschaft entfallen.
- Wesentlich erscheint, den ideellen Vereinszweck auch entsprechend weiterführend zu benennen, wobei die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen eine der wesentlichen Zielsetzungen von Energiegemeinschaften darstellt.
- Der Begriff der „Energiedienstleistungen“ ist weder in der einschlägigen Richtlinie (EU) 2018/2001 (Art 22 Abs 4 lit b) noch im EIWOG 2010/EAG näher definiert, wobei die Richtlinie von „gewerblichen“ Energiedienstleistungen spricht. In § 79 Abs 4 EAG und § 16b Abs 6 EIWOG wurde klargestellt, dass derartige Tätigkeiten nicht der GewO 1994 unterliegen. In der Praxis ist anzunehmen, dass beispielsweise Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“ Inhalt solcher Energiedienstleistungen sein könnten.
- Zur Sicherheit ist auch an dieser Stelle nochmals klarzustellen, dass der Vereins(haupt)zweck nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet ist.
- Kann der Status der Gemeinnützigkeit erreicht werden, bestünde die Möglichkeit, den Vereinszweck u.a. noch auf Tätigkeiten iSd §§ 40 – 40b BAO auszudehnen.

4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

„Der Vereinszweck soll durch die in ...,1 und ...,2 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

... Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

- a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz [bei Bedarf zu ergänzen];*
- b. Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;*
- c. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;*
- d. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;*

- e. die Sammlung von Informationen und deren Weitergabe
- f. optional bei angestrebter Gemeinnützigkeit: die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften;
- g. [bei Bedarf zu ergänzen].

... Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Grundeinlage sowie Mitgliedsbeiträge;
- b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- c. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d. Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- e. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;
- f. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- g. Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
- h. optional bei angestrebter Gemeinnützigkeit: Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereines;
- i. teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 47 abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (§ 40a Z 2 BAO);
- j. Einkünfte aus Vermögensverwaltung gemäß § 32 BAO (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.);
- k. [bei Bedarf zu ergänzen]“

- Die vorliegenden Bestimmungen bieten ein Auswahlmuster für energiegemeinschaftsspezifische Mittelaufbringungen im ideellen und materiellen Bereich. Insbesondere die Aufbringung von materiellen Mitteln hängt letztlich von der Finanzierungsstruktur von Energiegemeinschaften ab und ist in jedem Einzelfall an die hierfür erforderlichen Strukturen anzupassen.
- Die Punkte c bis f zur ideellen Mittelaufbringung sowie f und g der materiellen Mittelaufbringung sind optional.
- Die Punkte h, i und j der materiellen Mittelaufbringung können im Falle mangelnder Gemeinnützigkeit gestrichen werden.

5 Mittelverwendung

„Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn ([EEG:] § 79 Abs 2 EAG ODER [BEG:] § 16b Abs 1 EIWOG 2010). ...“

- Auch im Rahmen der Mittelverwendung soll nochmals die mangelnde Gewinnerzielung als (Haupt-)Zweck betont werden. Auf die ergänzenden Ausführungen zur „Gewinnerzielung“ unter Punkt 3.1 sei nochmals verwiesen.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

- Es wird angenommen, dass eine **Durchreichung von Vorteilen** wie Netzgebührenreduktionen und **Förderungen im Wege der Tarifierung** nicht unter diese Bestimmung fällt und damit auch **keine Verletzung des Nebentätigkeitsprivilegs** vorliegt. Grundsätzlich besteht hierbei jedoch ein rechtliches Restrisiko, dass dazu eine abweichende Einschätzung getroffen werden könnte.
- Es sollte ebenso die **Verwendung der Mittel aus der Überschussverwertung** durch die Energiegemeinschaft geklärt werden. Auch hier dürfen die Mitglieder nicht die erwirtschafteten Gewinne aus dem Verkauf der Energie an z.B. OeMAG erhalten.

6 Arten der Mitgliedschaft

„Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a. *Ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 EIWOG 2010);*
- b. *außerordentliche Mitglieder;*
- c. *Ehrenmitglieder.*
- d. **Ordentliche Mitglieder** sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen ([EEG:] § 16d Abs 1 EIWOG 2010 ODER [BEG:] § 16d Abs 1 iVm § 16b Abs 2 EIWOG 2010);

). *Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.*

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern und Bezieher von Energiedienstleistungen des Vereins sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu beziehen.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.“

- Grundsätzlich folgt die Mitgliederstruktur derjenigen eines regulären Vereines. Zentral für Energiegemeinschaften sind jedoch letztlich diejenigen Mitglieder, die als **teilnehmende Netzbenutzer** Energie vom Verein beziehen. Diese werden als ordentliche Mitglieder ausnormiert. Alle zentralen Rechte und Pflichten in der Vereinsstruktur sind in der Folge auf diese Mitglieder konzentriert.

Wer ordentliches Mitglied ist, darf teilnehmender Netzbenutzer sein, ist aber nicht dazu verpflichtet; sollte die Teilnahme beendet werden ist unserer Ansicht nach deswegen kein sofortiges Ausscheiden als Vereinsmitglied erforderlich; in der Praxis genießt man dadurch keine bzw. weniger Vorteile, beteiligt sich aber – je nach gewählter Finanzierungsstruktur - weiterhin an den entstehenden Kosten.

Auch andere Mitgliedschaften (außerordentliche Mitglieder – fördernd; Ehrenmitglieder) bleiben möglich und zulässig, sofern die energierechtlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer Energiegemeinschaft vorliegen (vgl. dazu unten: Erwerb der Mitgliedschaft).

In Bezug auf Bürgerenergiegemeinschaften ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Rechtspersonen als teilnehmende Netzbenutzer zwar grundsätzlich ordentliche Mitglieder des Vereins sein dürfen, innerhalb des Vereins aber keine Kontrollrechte ausüben dürfen, die gegen die Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verstoßen; insofern kann für Bürgerenergiegemeinschaften etwa bereits auf Ebene der Bestimmungen zur Aufnahme noch zusätzlich ergänzt werden:

Die Aufnahme von Mitgliedern ist durch die zwingenden Vorgaben des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 hinsichtlich der Zulässigkeit der Kontrolle beschränkt. Insofern durch die Aufnahme eines Mitgliedes die Kontroll-Beschränkungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verletzt würden, ist die Aufnahme eines neuen Mitgliedes unzulässig.

7 Erwerb der Mitgliedschaft

„Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010.“

- Hinsichtlich der § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie § 16b Abs 2 und 3 EIWOG 2010 für Bürgerenergiegemeinschaften wird bis auf Weiteres davon ausgegangen, dass diese Bestimmungen den Kreis von zulässigen Mitgliedern abschließend regeln; dies ist in der Satzung unter dem genannten Verweis abzubilden.
- In diesem Rahmen kann die Aufnahme neuer Mitglieder unter Beachtung vereins- und elektrizitätsrechtlichen Grundsätze frei geregelt werden, wobei bei Bürgerenergiegemeinschaften noch gesondert die gemeinschaftsschädlichen Kontrolltatbestände des

§ 16b Abs 3 EIWOG 2010 zu beachten sind. Besonders wichtig ist hierbei, welche Vereinsorgane über die Aufnahme entscheiden sollen. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann nämlich zu wesentlichen Veränderungen führen bei den Energiemengen, die den einzelnen Teilnehmer:innen durch die Energiegemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. Dadurch kann sich wiederum die Wirtschaftlichkeit für den einzelnen teilnehmenden Netzbenutzer verändern.

Ist der Vorstand für die Neuaufnahme zuständig, ist die Entscheidungsfindung einfacher, entscheidet die Mitgliederversammlung (eventuell noch mit hohem Stimmenanteil), so wird hohe Zustimmung der Mitglieder zu den Entscheidungen abgesichert.

Möglich wäre als Mittelweg die Zuständigkeit des Vorstandes zur Aufnahme von Mitgliedern zu normieren, es sei denn, dass durch einen Beitritt eine wesentliche Änderung in der Funktionsweise oder Nutzung der Energiegemeinschaft eintritt; die Kriterien hierfür müssten allerdings genauest möglich festgelegt werden.

- § 16b Abs 2 EIWOG und § 79 Abs 2 EAG sprechen davon, dass die Mitgliedschaft in einer Energiegemeinschaft freiwillig und offen ist. Was das für eine mögliche Verweigerung der Aufnahme von neuen Mitgliedern in eine Energiegemeinschaft bedeutet, ist nicht völlig klar. Ausgegangen wird jedoch – bis auf Weiteres - davon, dass damit seitens des Gesetzgebers nur die freie Lieferantenwahl angesprochen ist, nicht eine Verpflichtung zur Aufnahme in eine Energiegemeinschaft. Allerdings sollte vorgesehen werden, dass eine Verweigerung der Aufnahme in eine Energiegemeinschaft zumindest sachlich begründet werden muss.

8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Allgemeine Erlöschenstatbestände

„Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. ...“

- Grundsätzlich kann sich das Erlöschen einer Mitgliedschaft in einer Energiegemeinschaft an den allgemeinen Regelungen für Vereine orientieren. Zur Vermeidung des Verlustes der Qualität als Energiegemeinschaft muss jedoch der Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 für „Erneuerbare Energie-Gemeinschaften“ sowie § 16b Abs 2 und 3 EIWOG 2010 für Bürgerenergiegemeinschaften jedenfalls zum automatischen Verlust der Mitgliedschaft führen.
- Eine Rechtsnachfolge im Todesfall wäre hier unserer Einschätzung nach bei natürlichen Personen anzustreben. Damit würde vermieden werden, dass Rechtsnachfolger:innen mangels Aufnahme nicht in die Berechtigung eintreten können. Die Zulässigkeit einer solchen Regelung muss jedenfalls separat mit den Vereinsbehörden geklärt werden; im

Vorschlag für die Statuten wurde auf dieser Grundlage die folgende ergänzende Regelung getroffen:

„Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger:in über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der/die Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.“

„Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der/die Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 6.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.“

Bei Bürgerenergiegemeinschaften ist hierzu analog auf die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des § 16b Abs 1 EIWOG 2010 zu verweisen und zusätzlich eine Beendigung vorzusehen, wenn gegen die gemeinschaftsschädlichen Kontrollbestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verstoßen würde.

- Im Zusammenhang mit vereinsrechtlich organisierten Energiegemeinschaften ist es erstrebenswert, dass der Mitgliederkreis möglichst stabil ist. Austritte sind möglichst zu vermeiden, um die Finanzierungsstruktur des Vereines nicht zu gefährden. Das gilt besonders bei Energiegemeinschaften mit eigenen Erzeugungsanlagen. Neben den finanziellen Risiken sollen auch die administrativen Aufwände (energierechtlich vorgegebene An- und Abmeldeverpflichtungen; Vertragswesen; Rechnungswesen; etc) möglichst gering gehalten werden.

8.2 Austritt

„Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher:innen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Austrittsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen. ...“

- Aus finanziellen Überlegungen und um den administrativen Aufwand (siehe oben) möglichst gering zu halten, sollten Austrittsfristen von zumindest 4 Wochen zum Monatsletzten angestrebt werden.
- Im Sinne der freien Lieferantenwahl könnte die rechtliche Auffassung vertreten werden, dass ähnlich der Kündigungsfrist beim Energielieferanten auch ein Austritt aus der Energiegemeinschaft möglich sein muss. Ob solche Regelungen organisationsrechtlich zwingend getroffen werden müssen (bei Energiegemeinschaften handelt es sich um keine Lieferanten im Sinne des EIWOG), ist bislang jedoch noch nicht abschließend geklärt. In diesem Sinne sollten aber jedenfalls keine unangemessen langen Austrittsfristen vereinbart werden.

Hinweis: Übermäßig lange Austrittsfristen können sittenwidrig iSd § 879 ABGB sein.

- Im Falle des Austrittes sind Regelungen zur Behandlung der finanziellen Mittel der aus tretenden Mitglieder (Einlagen, Mitgliedsbeiträge, Nachschüsse, laufende Entgelte, etc) vorzusehen; je nach Finanzierungsstruktur ist dabei Vorsorge zu treffen, dass der Austritt eines Mitgliedes insbesondere die kurzfristige Liquidität der Energiegemeinschaft nicht beeinträchtigt. Insofern sind etwa Verfallsvorschriften für bereits ganzjährig entrichtete Mitgliedsbeiträge ebenso denkbar wie der zeitlich begrenzte Verbleib von sonstigen Einlagen, zur Ermöglichung der Bereitstellung von Ersatzfinanzierungen, etc; die gesetzlichen Beschränkungen des VerG zur Rückführung von Vereinsvermögen an ausscheidende Mitglieder sind jedenfalls zu beachten.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein.

- Das soll der Sicherung der Basisfinanzierung des Vereins dienen.

9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

„Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.

Außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen ...“

- Entsprechend der in der Basisstrukturierung gewählten Form ist das zentrale Recht, als teilnehmender Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an die ordentliche Mitgliedschaft geknüpft.
- Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können am Verein – unbeschadet zwingender Rechte und Pflichten nach VerG (z.B. Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch - vereinsgesetzlich vorgesehen - 1/10 der Mitglieder, u.a.m.) - demgegenüber nur in Randbereichen partizipieren, müssen jedoch – im Rahmen der hier vertretenen Annahmen - ebenfalls die § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 für Erneuerbare Energie-Gemeinschaften (bzw. § 16b Abs 2 und 3 EIWOG 2010 für Bürgerenergiegemeinschaften) hinsichtlich des zulässigen Mitgliederkreises erfüllen.

10 Finanzverfassung

- Eine zentrale Herausforderung für Energiegemeinschaften liegt in der Sicherstellung der Finanzierung für Investitionen (hauptsächlich für Energiegemeinschaften mit eigenen Erzeugungsanlagen) sowie der laufenden Kosten (Administration, Beratung, externe Dienstleistungen, Steuern und Abgaben, etc.).
- Vereinsrechtlich kommen hier im Rahmen der Innenfinanzierung durch die Mitglieder bspw. Grundeinlagen, Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge bis hin zu Nachschussverpflichtungen in Frage.
- Insbesondere die Regelung der „Grundeinlage“ oder von „Eintrittsgeldern“ kann – jeweils abhängig von der gewählten Finanzierungsstruktur – entweder durch gesonderte Regelungen für Gründungsmitglieder und neue Mitglieder ODER alternativ auch über eine einheitliche Regelung für alle Mitglieder erfolgen. Neben der Basisfinanzierung für die erforderlichen Anlagen bzw Anlagenberechtigungen ist hierbei wohl auch zu berücksichtigen, dass die Finanzierungsbeiträge in einem angemessenen Verhältnis zur Partizipation an der Energiegemeinschaft (Energiebezug) stehen sollten.
- Eine Grundeinlage kann sinnvoll sein, damit eine Basisfinanzierung und Liquiditätspuffer geschaffen werden. Ist die Grundeinlage für die Finanzierung nicht erforderlich, kann sie auch gestrichen werden.

Da eine Grundeinlagen oder geleistete Nachschüsse wichtige Finanzierungsbeiträge darstellen können, ist in weiterer Folge zu regeln, wie deren Rückzahlung im Falle eines Austrittes – allenfalls möglichst längerfristig - zu erfolgen hat, sofern eine Rückführung gesetzlich überhaupt zulässig ist. Dasselbe gilt natürlich umso mehr für allfällige Kredite oder Darlehensgewährungen von Vereinsmitgliedern an den Verein.

- Für Zwecke der Finanzierung ist gemäß § 16d Abs 2 Z 4 EIWOG 2010 eine Zuweisungsregelung allfälliger Überschussenergie aus Erzeugungsanlagen der Energiegemeinschaft vorzunehmen. Gemäß den Erläuternden Bemerkungen ist die Energiegemeinschaft dabei verpflichtet zu vereinbaren, wie mit der Überschussenergie zu verfahren ist: Analog zu § 16a Abs. 5 leg cit kann die Gemeinschaft mit einem Stromhändler einen Abnahmevertrag für die nicht verbrauchte Überschussenergie abschließen, alternativ kann diese auch den einzelnen Mitgliedern entsprechend ihrem ideellen Anteil zugeordnet werden. Für Zwecke der Liquidität der Energiegemeinschaft wäre hier der Verkauf per Abnahmevertrag zu präferieren, jedoch können sachliche Gründe, etwa im Zusammenhang mit der Finanzierung, auch abweichende Regelungen rechtfertigen.
- Im Falle kurzfristiger Finanzierungsnotwendigkeit können Nachschüsse taugliche Innenfinanzierungsvarianten darstellen. Allerdings sind hierbei **klare Höchstgrenzen** ebenfalls zu normieren wie unmissverständliche Abrufungsmodalitäten, um diesbezügliche Streitigkeiten zu vermeiden und rasche Abwicklungen zu gewährleisten. Bei größeren Energiegemeinschaften könnte zudem an die Implementierung eines weiterführenden Sicherheitenmanagements gedacht werden. Die Nachschusspflicht kann daher als optionale Möglichkeit zur Sicherung der Liquidität herangezogen werden.

„Die Höhe der Abrufung eines Nachschusses gegenüber den ordentlichen Mitgliedern hat sich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Die Höhe des Abrufes des Nachschusses hat daher proportional zum Bezug von Energie des Vereines durch das ordentliche Mitglied zu erfolgen, wobei als Bemessungsgrundlage hierfür der Durchschnitt des abgelaufenen Jahres, sofern ein solches seit Vereinsbeitritt noch nicht zur Gänze abgelaufen ist, der Durchschnitt des abgelaufenen Zeitraumes, gerechnet vom Kalenderdatum der Fassung des diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses, heranzuziehen ist.“

- Alternativ wäre natürlich auch ein Ablauf nach Köpfen denkbar. Damit würde jedoch die Höhe des Bezuges gänzlich ausgeblendet werden und könnten zu verhältnismäßig ungleichen Nachschusspflichten führen.
- Finanzierungsseitig sinnvolle Regelungen zu Zahlungsmodalitäten etc sollten jedenfalls ergänzt werden

11 Vereinsorgane

- Die Organschaft einer Energiegemeinschaft kann sich an allgemeinen vereinsrechtlichen Regelungen orientieren.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b. Schriftlichen Antrag von mindestens _____ der stimmberechtigten Mitglieder;
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer:in (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer:innen/ eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
 - e. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin.
- binnen längstens 3 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

- Da die Mitgliederversammlung hier ein wesentliches Gremium ist, sollte die vorgeschriebene Anzahl/der vorgeschriebene Anteil für die Einberufung durch die Mitglieder nicht zu hoch sein. § 5 Abs 2 VerG geht von der Notwendigkeit eines Antrages von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder aus.
- Im Zusammenhang mit Bürgerenergiegemeinschaften ist hier jedoch jedenfalls zu beachten, dass dadurch keine Verletzung der gemeinschaftsschädlichen Kontrolltatbestände des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 erfolgen darf. Das gilt im Übrigen auch im Zusammenhang mit der Wahl zum sowie Zusammensetzung und Stimmgewichtung innerhalb des Vorstandes.

Variante für 10.4

Jedem Mitglied kommen nach Maßgabe seiner in den Verein eingebrachten finanziellen Mittel Stimmrechte zu. Je Prozent an geleisteter Einlage gemäß § 8 gebührt eine Stimme.

FÜR BEG gesondert zu ergänzen: Insofern die Ausübung des Stimmrechtes eines Mitgliedes gegen die Kontroll-Beschränkungen der Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verstoßen sollte, bleibt die Ausübung dieses Stimmrechtes jedenfalls so lange unzulässig, bis die Mitglieder eine Einigung über eine

den Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 entsprechende Gestaltung der Kontrollrechte im Verein erzielt haben.

- Diese Regelung ist letztlich Vereinbarungssache, sie könnte auch die seitens der Mitglieder eingebrachten Erzeugungsanlagen oder die ihnen durch das statische/dynamischen Modell zugewiesene Energie berücksichtigen.

10.6

Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin einzuladen.

- Da im vorgeschlagenen Statut die Handlungsfähigkeit des Vereins in zentralen Fragestellungen von der Mitgliederversammlung abhängt, wären hier grundsätzlich kurze Fristen zu empfehlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.

- Die Höhe der Mehrheit ist für den Einzelfall zu diskutieren und kann individuell angepasst werden.
- Wesentlich ist letztlich die Zuweisung von konkreten Beschlussgegenständen sowie insbesondere die Zuständigkeitsverteilung zwischen Mitgliederversammlung und Vorstand. Eine mögliche Zuständigkeitszuweisung zur Mitgliederversammlung könnte dabei etwa auszugswise wie folgt normiert sein, wobei zentrale Agenden einer Energiegemeinschaft in der Geschäftsabwicklung berücksichtigt werden sollen:

„...“

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei Wahlvorschläge spätestens Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- f. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- g. Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- h. Entlastung des Vorstandes;

- i. *Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;*
- j. *Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die hierbei zu leistende Grundlehnage und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile;*
- k. *Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;*
- l. *allen im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;*
- m. *sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.“*

- Bei den in den Punkten d, e, f, g, j oder k genannten Zuständigkeiten handelt es sich um keine zwingenden Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung. Ebendort zugewiesene Zuständigkeiten erhöhen jedoch die Stabilität der Entscheidungsfindung und vermeiden vereinsinterne Streitigkeiten.
- Punkt e kann auch als Zuständigkeit des Vorstandes geregelt werden. Dies ist besonders dann relevant, wenn ein Mitglied dem Verein eine Erzeugungsanlage überlässt (z.B. im Zusammenhang mit Sonderregelungen für die Überschussenergie). Im vorgeschlagenen Statut unter Punkt 13.1 unter den Vorstandsagenden nicht gesondert genannt, weil dies grundsätzlich in der Generalzuständigkeit enthalten ist.

12.2

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- Hinweis: Die Funktionsperiode des Vorstandes darf max. 5 Jahre betragen.

12.5

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes/der Obfrau den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme. Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 13.1 lit a) einstimmig zu erfolgen.

- Zur Festlegung der Tarife, Entgelte, etc ist unseres Erachtens grundsätzlich ein erhöhtes Beschlussquorum sinnvoll (siehe die vorgeschlagene Einstimmigkeit in Bezug auf § 13.1 lit a). Für den Fall, dass im Vorstand keine Einigung erzielt wird, ist im vorgeschlagenen Statut die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgesehen.
- Demgegenüber bietet die ergänzende Zuweisung von Zuständigkeiten an den Vorstand die Möglichkeit, Entscheidungen schneller und anlassbezogener zu treffen und damit wesentlich flexibler zu agieren; allerdings sind mit obigen Beschlussgegenständen teilweise sehr weitgehende finanzielle Auswirkungen für die Energiegemeinschaft und die

Mitglieder verbunden, sodass hier feine Überlegungen zur ausgewogenen Ausgestaltung der Organzuständigkeiten – je nach Art, Größe, erwarteter Entwicklung, etc der Energiegemeinschaft – anzustellen sind. Korrespondierend zu obiger Zuständigkeit der Mitgliederversammlung könnte bspw. folgende auszugsweise Vorstandszuständigkeit normiert werden:

„Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;*
- b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;*
- c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;*
- d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;*
- e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;*
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens;*
- g. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;*
- h. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.“*

- Weiters ist davon auszugehen, dass dem Vorstand die wesentlichen Zuständigkeiten zumindest zu Vorschlag und Kalkulation der relevanten Finanzierungsbeiträge zukommt. Die nachfolgend skizzierte Variante geht dabei davon aus, dass keine interne Tarifierung von Überbezügen im dynamischen Modell erfolgt:

„Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn ([EEG:] § 79 Abs 2 EAG ODER [BEG:] § 16b Abs 2 EIWOG 2010) gerichtet ist, sondern grundsätzlich auf Kostendeckung gerichtet ist. Der Vorstand hat jedoch ebenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des [EEG:] § 79 Abs 2 EAG ODER [BEG:] § 16b Abs 2 EIWOG 2010 die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Vorstandsobmann/die Vorstandsobfrau unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglieder berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen. ...“

- Die Passage unter 13.2 ist eine von unzähligen möglichen Regelungsvarianten und damit zur Gänze weiterführend gestaltbar.

Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

- Hier wird davon ausgegangen, dass keine interne Tarifierung von Überbezügen im dynamischen Modell erfolgt.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

- Diese Variante soll die Liquidität des Vereins jedenfalls gewährleisten, greift aber möglicherweise einseitig (allein über den Vorstand) tief in die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder ein.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, sofern ein solcher nicht bestellt ist, eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- Hinweis: Diese Variante erfordert nun im absoluten Mindestumfang nur noch zwei Vorstandsmitglieder.

15.1

Mindestens zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ___ Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer:innen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- Hinweis: Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer:innen darf max. 5 Jahre betragen.
- Ist das Vereinsorgan oder die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, tritt eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein, außer es wurde anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt. (siehe https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/ver-eine/Seite.220920.html#:~:text=Ist%20das%20Vereinsorgan%20oder%20die,werden%2C%20wenn%20sie%20schuldhaft%20z.B.)
- In Bezug auf das vereinsrechtliche Leitungsorgan ist es zulässig, neben dem Vorstand auch einen/eine Geschäftsführer:in zu bestellen, der die operative Administration des Vereines übernimmt. Derartige Konstellationen können insbesondere bei größeren Energiegemeinschaften zur stabilen Führung des Vereines über die Funktionsperioden wechselnder Funktionäre hinaus durchaus sinnvoll sein.

Dem/der Geschäftsführer:in kann im Statut organschaftliche Vertretung oder ansonsten auch rechtsgeschäftlich Vollmacht eingeräumt werden. Die Vertretungsmacht und Zuständigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sollten jedenfalls in den Statuten möglichst konkret geregelt werden.
- Im Zusammenhang mit den Organisationsregelungen der Mitgliederversammlung könnte bei größeren Vereinen überlegt werden, welche Möglichkeiten auf Basis der anwendbaren Bestimmungen außerhalb von reinen Präsenzveranstaltungen zur Verfügung stehen und diesbezüglich allenfalls abweichende Regelung zur allgemein physischen Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- Gemäß § 16d Abs 2 Z 4 EIWOG ist eine Klarstellung vorzusehen, ob allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist oder eine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt. Systemisch ist der zweite Fall – soweit erkennbar - aktuell noch nicht konkret abbildbar.
- Hinsichtlich der jeweils zu normierenden Mehrheitserfordernisse ist eine ausgewogene, aber auch praktikable Regelung anzustreben. Grundsätzlich wäre im Zusammenhang mit wesentlichen Beschlussgegenständen aller Organe, die auch Auswirkungen auf die zivilrechtlichen Leistungsbeziehungen haben, bestenfalls einstimmige Beschlüsse bzw

Einstimmigkeitserfordernisse sinnvoll. Bei größeren Vereinen wird jedoch iSv Praktikabilitätserfordernissen von Einstimmigkeitserfordernissen und möglicherweise auch sonstigen qualifizierten Mehrheiten eher abzusehen sein, wobei hieraus durchaus zivilrechtliche Folgeproblemstellungen für die Leistungsvereinbarungen zwischen Mitgliedern und der Energiegemeinschaft resultieren können (z.B. einseitige Änderung der Leistungsentgelte, u.a.m.).

12 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

- Im Prinzip sollten die Daten nach erfolgter Abrechnung und mit Ende allfälliger Aufbewahrungspflichten gelöscht werden. Die Datenschutzbestimmungen sind notwendigenfalls noch auszubauen.

13 Auflösung des Vereins

- Die Auflösungsbestimmungen sind jedenfalls im Einzelfall je nach Qualifikation des Vereines (z.B. steuerliche begünstigte, steuerlich nicht begünstigte, Spendenvereine, o.a.) mit der steuerlichen Vertretung abzustimmen und festzulegen.
- Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

Das kann, je nach Finanzierungsstruktur zu Ergebnissen führen, die bereits bei der Vereinsgründung entsprechend berücksichtigt werden müssen.

18.1

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- Eine Zwei-Drittelmehrheit zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist eine von vielen Regelungsmöglichkeiten und kann im Einzelfall angepasst werden.

14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

19.1

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

- Diese Passage kann bei einer Auflösung natürlich zu finanziell nicht gewünschten Ergebnissen führen. Dies gilt es bei der Finanzierungsstruktur zu beachten.

19.2

Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

- Das ist im Sinn der Sicherung der Liquidität des Vereins eine wünschenswerte Regelungsvariante, die möglicherweise bei den Mitgliedern schwer durchzusetzen ist.

Variante für 19.2: Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein. Etwaige geleistete Grundeinlagen werden spätestens innerhalb eines Jahres ab dem Ausscheiden unverzinst zurückerstattet.

Variante für 19.2: Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes werden rechtlich iSe Rückführung zulässige Forderungsrechte des Mitgliedes gegen den Verein unverzinst in ___ gleichbleibenden jährlichen Teilraten, beginnend mit dem zweitfolgenden Kalenderjahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes an dieses refundiert. Die Ratenzahlung erfolgt dabei nachschüssig jeweils zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres an die seitens des ausgeschiedenen Mitgliedes namhaft gemachte Bankverbindung.

Die Auszahlung sämtlicher Rückführungsbeträge kann jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt fällig werden, zu dem sämtliche Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitgliedes gegenüber dem Verein beglichen sind. Der Verein steht in diesem Fall alternativ auch das einseitige Recht zur wechselseitigen Aufrechnung zu.

19.3

Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen/ Das verbleibende Vermögen ist für Zwecke der _____/ für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

- Diese Passage ist relevant für gemeinnützige Vereine, ansonsten kann auf diese Regelung verzichtet werden.